

Gesetzentwurf

der AfD-Fraktion

Fünftes Gesetz zur Änderung der Sächsischen Bauordnung

Vorblatt

zum Entwurf des fünften Gesetzes zur Änderung der Sächsischen Bauordnung

A. Zielstellung

Um die Akzeptanz für Windenergieanlagen bundesweit in der Bevölkerung zu erhöhen und gleichzeitig verbindliche und einheitliche Schutz- und Abstandsräume zur Wohnbebauung zu schaffen, haben die Länder mit § 249 Abs. 9 Baugesetzbuch (BauGB) vom Bundesgesetzgeber die Möglichkeit erhalten, landesgesetzlich Mindestabstände von höchstens 1.000 Metern zu dort näher bezeichneten baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken vorzusehen. Mit der hier angestrebten Änderung der Sächsischen Bauordnung ist beabsichtigt, diese Möglichkeit anzuwenden. Weiterhin soll im Rahmen einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der Sächsischen Bauordnung ein rechtssicherer und zukunftsfähiger Umgang mit Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen in Bezug auf Bau, Betrieb und Rückbau dieser Anlagen sowie die Einführung einer abschließenden Regelung auf Landesebene für den vollständigen und insolvenzsicheren Rückbau von Windenergieanlagen sichergestellt werden. Zugleich sollen das Gebiet des Freistaates Sachsen, dessen Umwelt und seine Bürger sowie nachfolgende Generationen vor möglichen negativen Folgen des Baus und Betriebs von Windenergieanlagen geschützt werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Freistaat Sachsen macht von der Länderöffnungsklausel des Bundesgesetzgebers Gebrauch, setzt den Mindestabstand gesetzlich auf einheitlich 1.000 Meter ab dem ersten Wohngebäude fest und definiert die Gebiete mit baulicher Nutzung zu Wohnzwecken, zu denen dieser Mindestabstand gelten soll. Unberührt bleiben hierbei weitergehende Vorsorgeabstände, die von den Planungsträgern für die in den Planungsregionen aufzustellenden Regionalpläne festgelegt werden können.

Ferner dient die geplante Gesetzesänderung im Wesentlichen zur Verwirklichung einer durch den Landtag verabschiedeten rechtssicheren, konkreten und abschließenden landesgesetzlichen Regelung zum vollständigen und insolvenzsicheren Rückbau von Windenergieanlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung im Freistaat Sachsen. Hierzu wird durch den Landesgesetzgeber eine entsprechende landesrechtliche Verpflichtungserklärung eingeführt, welche durch die Betreiber abzugeben ist. Die Betreiber werden weiterhin durch den Gesetzgeber verpflichtet, eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen. Weiterhin wird die Einflussnahme der Gemeinderäte und somit die kommunale Selbstverwaltung in Bezug auf die Unterschreitung des Mindestabstandes gestärkt.

C. Alternativen

Einführung unterschiedlicher, einzelfallbezogener Mindestabstände für unterschiedliche Wohnnutzungen und Wohnlagen sowie der Verzicht auf die Einführung eines gesetzlichen Mindestabstands unter gleichzeitiger Inkaufnahme rechtlicher Unsicherheiten sowie zukünftiger negativer Folgen für den Freistaat Sachsen und dadurch die Beibehaltung der geltenden juristisch unbefriedigenden Rechtslage.

D. Folgewirkung und Kosten

Keine Kosten, dafür jedoch die Vermeidung von Rechtsunsicherheiten und eine Reduzierung des Planungsaufwandes für Windenergieanlagen. Vielmehr werden durch die in § 83a SächsBO normierten einheitlichen Vorgaben die zuständigen Landes- und Kommunalbehörden entlastet und ein eindeutiger Rechtsrahmen durch den Gesetzgeber geschaffen. Es entstehen ferner keine zusätzlichen Kosten für die Steuerzahler.

E. Zuständigkeit

Ausschuss für Infrastruktur und Landesentwicklung (federführend)

Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft (mitberatend)

Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (mitberatend).

Fünftes Gesetz zur Änderung der Sächsischen Bauordnung

Vom...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 80 wird nach Satz 2 der folgende Satz 3 eingefügt:

„Windenergieanlagen sind nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung vollständig zurückzubauen. Die entstandenen Boden- und Flächenversiegelungen einschließlich der Zuwegung und technischen Erschließung sind vollständig zu beseitigen.“

2. Nach § 83 wird der folgende § 83a eingefügt:

„§ 83a Sicherstellung der Rückbauverpflichtung für Windenergieanlagen

- (1) Für den Bau von Windenergieanlagen sind Verpflichtungserklärungen darüber abzugeben, dass Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen sowie Boden- und Flächenversiegelungen einschließlich der Zuwegung und technischen Erschließung, insbesondere Fundamente, Versorgungs- und Zufahrtswege sowie Rohr- und Kabelleitungen, vollständig zu beseitigen sind. Diese Verpflichtungserklärungen sind mit finanziellen Sicherheitsleistungen zu verbinden. Diese Sicherheitsleistungen haben den Rückbau der Windenergieanlage einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Anlage vollständig abzudecken.
- (2) Der Betreiber einer Windenergieanlage hat der zuständigen Behörde vor der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sowie alle fünf Jahre nach der Erteilung der Genehmigung nachzuweisen, dass der Rückbau der Windenergieanlage aus der hinterlegten finanziellen Sicherheitsleistung vollständig gewährleistet ist.
- (3) Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft bestimmt durch Rechtsverordnung
 - a. den Inhalt der zu erbringenden Verpflichtungserklärungen,
 - b. die Ermittlung der Höhe der zu hinterlegenden finanziellen Sicherheitsleistung,
 - c. das Verfahren der Nachweisführung und Hinterlegung der finanziellen Sicherheitsleistung.

(4) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 3 bedürfen der Zustimmung des Landtages. Der Landtag kann seine Zustimmung davon abhängig machen, dass seine Änderungswünsche übernommen werden. Übernimmt der Ordnungsgeber die Änderungen, ist eine erneute Beschlussfassung durch den Landtag nicht erforderlich. Hat sich der Landtag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht abschließend mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.“

3. § 84 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuches findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn mit ihnen ein Mindestabstand von 1 000 m zu Wohngebäuden eingehalten wird.“

4. § 84 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vorhaben des Repowering nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind bei Windenergieanlagen auch mit einem geringeren Abstand als dem Mindestabstand nach Absatz 2 Satz 1 zulässig, wenn

1. die Gemeinde, auf deren Gebiet das Vorhaben geplant ist, sowie
2. die Gemeinde, auf deren Gebiet Wohngebäude im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 mit einem Abstand von weniger als 1 000 m zum Vorhaben stehen oder zulässig sind,

dem geringeren Abstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderates, zustimmt.“

5. § 87 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 12 werden die folgenden Nummern 13 und 14 eingefügt:

- „13. entgegen § 83a Absatz 1 Satz 1 Windenergieanlagen nach der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung nicht vollständig zurückbaut und die durch sie entstandenen Bodenversiegelungen nicht vollständig beseitigt;
14. entgegen § 83a Absatz 2 Windenergieanlagen betreibt, ohne dass der zuständigen Behörde die finanzielle Sicherheitsleistung nach § 83a Absatz 2 für den Rückbau der Anlage nachgewiesen werden kann.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Windenergieanlagen stehen durch den geplanten übermäßigen Ausbau bundesweit in einem Spannungsfeld zwischen energiepolitischen Zielstellungen einerseits und der Veränderung des Landschaftsbildes andererseits sowie damit einhergehender Immissionen. Dies führt auch im Freistaat Sachsen zunehmend zu Protesten innerhalb der betroffenen Bevölkerung, zu vermehrten Bodenversiegelungen durch die Fundamente von Windenergieanlagen sowie deren Zufahrtswegen und zu Bestandsschäden geschützter Tierarten sowie zu immer größeren Wertverlusten von betroffenen Wohnimmobilien. Hauptstreitpunkt ist dabei oft die Entfernung, die zwischen Windenergieanlagen und Wohnhäusern einzuhalten ist.

§ 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB sieht seit nunmehr über 20 Jahren die Abgabe einer Verpflichtungserklärung vor. Entsprechend dieser bundesgesetzlichen Vorgabe hat sich der Windenergieanlagenbetreiber zu verpflichten, Windenergieanlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Die Rechtsvorschrift enthält jedoch keine konkreten inhaltlichen Vorgaben hinsichtlich des Rückbaus für Windenergieanlagen, die nicht unter § 35 Absatz 5 BauGB fallen. Neben der fehlenden inhaltlichen und finanziellen Ausgestaltung einer solchen Verpflichtung ist ebenfalls dahingestellt, in welchem Umfang ein Rückbau der Fundamente von Windenergieanlagen konkret erfolgen muss. Es liegt bei den jeweiligen zuständigen unteren Immissionsschutzbehörden, im Zuge der Erteilung einer Windenergieanlagengenehmigung eine eigenständige Rückbauverpflichtung mit den Anlagenbetreibern abzuschließen und festzulegen, ob bzw. in welchem Umfang Fundamente von Windenergieanlagen zurückgebaut werden müssen¹. Hinzu kommt, dass in Fällen, in denen Windenergieanlagen innerhalb des Geltungsbereichs eines qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 BauGB) oder im Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, keine Verpflichtungserklärungen abgegeben werden müssen, da die Vorschriften des § 35 BauGB ausschließlich den baurechtlichen Außenbereich betreffen. Der Bundesgesetzgeber hat bezüglich der Rückbaupflicht für Windenergieanlagen dadurch rechtliche Spielräume gelassen und demzufolge behördliche Interpretationsspielräume geschaffen.

Insbesondere die Fundamente von Windenergieanlagen bereiten jedoch unabhängig von ihrem baurechtlichen Standort beim Rückbau immer wieder erhebliche Probleme und bleiben in der Vergangenheit oftmals in Teilen oder gar vollständig im Boden². Lange Bauzeiten, hohe Materialeinsätze, umweltschädliche Baumaterialien sowie eine komplexe Baustellenlogistik kennzeichnen hierbei den Bau von Fundamenten für Windenergieanlagen an Land. Dabei beanspruchen diese Windenergieanlagen Bodenflächen nicht nur durch ihre Fundamentfläche, sondern auch durch Zuwegung sowie durch die Anbindung mittels Erdkabeln an das Stromnetz. Neben diesen dauerhaft in Anspruch genommenen Bodenflächen werden während der Errichtung weitere Bodenflächen für die Montage und Materiallagerung genutzt und dadurch verändert. Dies hat unmittelbare und langfristige Auswirkungen auf die Wasseraufnahmefähigkeit der betroffenen Bodenflächen sowie auf die in den betroffenen Böden vorhandenen Organismen.

¹ Vgl. <https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Rueckbau-bei-Windraedern-oft-mangelhaft,windkraft920.html>; <https://www.weser-kurier.de/niedersachsen/fundamente-ausgedienter-windraeder-bleiben-oft-im-boden-stecken-doc7e4ii9l33piq335z1sc>; <https://www.erneuerbareenergien.de/energiemarkt/energierecht/muss-die-gruendung-aus-dem-boden>.

² Ebd.

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt jedoch auf die fortwährende und beständige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen ab. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§§ 1, 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BBodSchG).

Das mit der Gesetzesänderung verfolgte Anliegen besteht ferner in der Weiterentwicklung der Sächsischen Bauordnung hin zu einem rechtssicheren, zukunftsfähigen sowie von den Bürgern akzeptierten Bau, Betrieb und Rückbau von Windenergieanlagen sowie in einer einheitlichen Regelung zu Verpflichtungserklärungen für Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen. Die Änderungen orientieren sich hierbei an den Belangen der Bürger, an einer Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung sowie des Umwelt- und Naturschutzes und tragen insbesondere dem Erhalt der Bodenstrukturen und dem Gewässerhaushalt Rechnung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Durch die Einfügung des neuen Satzes wird durch den Landesgesetzgeber unmissverständlich klargestellt, dass Windenergieanlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung vollständig zurückgebaut und die durch sie entstandenen Boden- und Flächenversiegelungen durch die Anlagenbetreiber vollständig beseitigt werden müssen.

Eine dauerhafte Aufgabe der Nutzung kann unter anderem dann angenommen werden, wenn die Anlage über einen zusammenhängenden Zeitraum von zwölf oder mehr Monaten keinen Strom erzeugt hat oder abweichend davon, wenn der Betreiber bzw. die Betreiber vor Ablauf dieses Zeitraumes erklärt haben, dass die Anlage dauerhaft stillgelegt ist. Ein Aussetzen der Stromerzeugung für mehr als zwölf Monate ohne die Annahme einer dauerhaften Nutzungsaufgabe kann im Einzelfall möglich sein, wenn der Nachweis geführt wird, dass die Anlage nach vorübergehender Stilllegung innerhalb von 24 Monaten wieder an das Netz gehen wird. Der Bauherr kann ferner durch Nebenbestimmung in der Genehmigung verpflichtet werden, eine länger andauernde Stilllegung oder die dauerhafte Nutzungsaufgabe der Anlage anzuzeigen.

Zu Nummer 2:

Der neu eingefügte § 83a regelt den Rückbau und die Beseitigung von Windenergieanlagen, welche nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung nicht mehr betrieben werden, inklusive aller ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie der zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstigen versiegelten Flächen. Die zu der Verpflichtungserklärung gehörende Sicherheitsleistung hat den Rückbau der betroffenen Windenergieanlagen einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Anlage finanziell vollständig abzudecken. Ferner soll der obersten Immissionsschutzbehörde eine Grundlage zur rechtssicheren inhaltlichen Ausgestaltung von Verpflichtungserklärungen und der mit ihnen verbundenen finanziellen Sicherheitsleistungen gegeben werden.

Eine vom Umweltbundesamt in Auftrag gegebene Studie aus dem Jahr 2019³ konstatiert, dass vor allem ab Mitte der 2020er Jahre erhebliche Finanzierungslücken zu erwarten sind: Für das Jahr 2038 wird eine Unterdeckung von über 300 Millionen Euro prognostiziert. Die Studie empfiehlt explizit, die Berechnungsgrundlage für die Rücklagen zu evaluieren und regelmäßig zu prüfen. Die Verfasser der Studie haben bei der Ermittlung der späteren Rückbaukosten eine Inflationsrate von zwei Prozent angelegt und kommen selbst dann zu einer Unterdeckung. Unterstellt man, dass sich die derzeitige Inflationsrate nicht maßgeblich abschwächt, ist mit einer Vervielfachung der Rückbaukosten zu rechnen.

In der Vergangenheit gab es immer wieder Fälle, in denen insolvente Betreiber von Windkraftanlagen ihren Rückbaupflichten nicht nachkamen⁴. Ohne eine regelmäßige Bestätigung der finanziellen Sicherstellung besteht das Risiko, dass der Rückbau nicht durchgeführt wird und die Kommunen oder Länder für den Rückbau und die Renaturierung der Flächen aufkommen müssen. So bemängelte bereits der Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz in seinem Bericht aus dem Jahr 2024, dass Betreiber von Windkraftanlagen oft kein oder zu wenig Geld beiseitegelegt hätten, um die Anlagen später wieder abbauen zu können⁵. Die entsprechenden Rückbaukosten lassen sich auch nicht zuverlässig durch den Verkauf einzelner Komponenten bzw. einzelner Baustoffe von Windenergieanlagen refinanzieren, da die entsprechenden Verkaufserlöse starken Schwankungen am Markt unterliegen können. Dies wird durch eine Studie des Bundesumweltamtes (UBA) vom März 2023 untermauert, die vor großen Finanzlücken beim Rückbau von Windenergieanlagen warnt.⁶

Die Verpflichtung zur regelmäßigen Nachweiserbringung stellt infolgedessen eine verhältnismäßige und zumutbare Anforderung an Betreiber dar, da sie lediglich sicherstellt, dass bereits bestehende gesetzliche Pflichten tatsächlich erfüllt werden können. Eine regelmäßige behördliche Überprüfung schafft zudem Transparenz und verhindert Missbrauch oder Fehleinschätzungen.

Die Regelung zur regelmäßigen Überprüfung der finanziellen Absicherung für den Rückbau von Windenergieanlagen ist insgesamt gesehen eine notwendige Maßnahme zur Risikominimierung für den Freistaat Sachsen und seine Bürger. Sie schützt vor potenziellen Insolvenzrisiken der Betreiber, verhindert eine Kostenabwälzung auf die öffentliche Hand und stellt sicher, dass Umwelt- und Naturschutzauflagen auch am Ende der Betriebsdauer einer Windenergieanlage eingehalten werden.

Die regelmäßige Überprüfung der Sicherheitsleistung minimiert dieses Risiko daher dauerhaft erheblich.

³ Vgl. Abschlussbericht Entwicklung eines Konzepts und Maßnahmen für einen ressourcensichernden Rückbau von Windenergieanlagen (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2019_10_09_texte_117-2019_uba_weacycle_mit_summary_and_abstract_170719_final_v4_pdfua_0.pdf).

⁴ Vgl. folgendes Beispiel: <https://blackout-news.de/aktuelles/joehstadt-windparkbetreiber-hat-kein-geld-zum-rueckbau-der-fundamente/>.

⁵ Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz 2024, Nr. 13 – Rückbau von Windenergieanlagen (<https://rechnungshof.rlp.de/veroeffentlichungen/jahresberichte/jahresbericht-2024/nr-13-rueckbau-von-windenergieanlagen>).

⁶ Vgl. Abschlussbericht Umweltbundesamt – Entwicklung eines Konzepts und Maßnahmen zur Sicherung einer guten Praxis bei Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_48-2023_entwicklung_eines_konzepts_und_massnahmen_zur_sicherung_einer_guten_praxis_bei_rueckbau_und_recycling_von_windenergieanlagen.pdf).

Zu Nummer 3:

Von der Regelung in § 249 Abs. 9 Baugesetzbuch (BauGB) wird dergestalt Gebrauch gemacht, dass der Mindestabstand auf den Maximalwert von 1.000 Meter ab dem ersten Wohngebäude einheitlich für den Freistaat Sachsen festgesetzt wird. Von der Möglichkeit, unterschiedliche Mindestabstände für unterschiedliche Wohnnutzungen oder bauplanungsrechtliche Gebiete festzulegen, wird abgesehen, da dies einen erheblichen Planungs- und Verwaltungsaufwand nach sich ziehen und somit zu erheblichen Mehrkosten für alle am Bau und der Planung Beteiligten führen würde. Die einheitliche Abstandsfestsetzung bewirkt hierdurch einen geringeren Verwaltungs- und Kostenaufwand unter gleichzeitiger Wahrung der Rechtssicherheit für alle Beteiligten und trägt zugleich zum Bürokratieabbau bei.

Zu Nummer 4:

Ein Gemeinderatsbeschluss zur Unterschreitung des Mindestabstands von 1000 Metern von Windenergieanlagen zu Wohnhäusern stellt nicht nur einen erheblichen Eingriff in die Interessen und Eigentumsrechte der dadurch direkt betroffenen Bürger dar; ein solcher Beschluss prägt insbesondere in Bezug auf das sogenannte „Repowering“ mit Windenergieanlagen von mehreren hundert Metern Höhe auch das Ortsbild der betroffenen Gemeinden über Jahre hinweg und hat infolgedessen einen erheblichen und langfristigen Einfluss auf die weitere örtliche Bauplanung sowie auf die demografische Entwicklung der Gemeinde. Die Einhaltung des Mindestabstands dient ferner dem Gesundheitsschutz der örtlichen Bevölkerung (Schutz vor Lärm, Schlagschatten und Infraschall), ihrer Eigentumsrechte und einem angemessenen Schutz vor Eingriffen in ihre Wohnqualität. Ein Gemeinderatsbeschluss zur Unterschreitung dieses Mindestabstands greift demgemäß nachdrücklich, langfristig und somit grundlegend in diese Rechte ein. Demgemäß führten in der Vergangenheit insbesondere sogenannte Repowering-Maßnahmen zu massiven Bürgerprotesten und tiefgreifenden Zerwürfnissen in den Bürgerschaften der betroffenen Gemeinden. Solche Grundrechtseingriffe müssen daher besonders strenge Mehrheitsanforderungen erfüllen, um eine hinreichende demokratische Legitimation des Gemeinderates sowie seiner Entscheidung und eine dauerhafte Akzeptanz der Windenergieanlagen vor Ort sicherzustellen.

Die Einführung der Regelung ist demgemäß verfassungsrechtlich, kommunalrechtlich und bezüglich der Legitimationsstärkung des Gemeinderates demokratiethoretisch gerechtfertigt.

Zu Nummer 5:

Die Vorschrift dient der Verfolgbarkeit und der Ahndung von Verstößen gegen die Vorgaben des durch Nummer 2 neu einzufügenden § 83a.

Zu Artikel 2:

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Dresden, 02.06.2025

Jörg Urban, MdL und AfD-Fraktion
i.V. Jan-Oliver Zwerg,
MdL und AfD-Fraktion



Unterschieden von
JAN-OLIVER ALDO ZWERG
am 03.06.2025